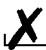


Antrag auf Ausstellung des Jugend-Pressenausweises Jugendpresse-Autoschild*1

Hiermit beantrage ich die Ausstellung des Jugend-Pressenausweises bzw. des Jugend-Pressenausweises und des Jugendpresse-Autoschildes*1 des Jugendmedienverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (JMMV) zu den genannten Bedingungen. Die Jugend-Pressenausweis-Ordnung habe ich gelesen und erkenne sie an.

1 Persönliche Daten

Dem Antrag ist die Kopie eines amtlichen Ausweises, z.B. der Vorder- und Rückseite des gültigen Personalausweises, eine Kopie des Kinderausweises oder Reisepasses, beizufügen.

Name	Vorname
06	
Mitgliedsnummer im JMMV*3	Geburtsdatum
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Wohnort
Telefon	eMail-Adresse
Ort	Datum
 Unterschrift, ggf. eines Erziehungs- oder Zeichnungsberechtigten	

2 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr beträgt für den Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild jeweils 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Jahresgebühr ist bei Beantragung das erste Mal für das laufende Jahr fällig. Zahlungen können per elektronischer Lastschrift oder Überweisung geleistet werden*1.

a Einzugsermächtigung

Name, Vorname, Firma*2	
Name des Geldinstitutes	Sitz des Geldinstitutes
Bankleitzahl	Kontonummer

Hiermit ermächtige ich den JMMV widerruflich, die Jahresgebühr/en für den Jugend-Pressenausweis und/oder das Jugendpresse-Autoschild zu Lasten des oben angegebenen Kontos durch elektronische Lastschrift einzuziehen. Die Jahresgebühr/en wird/werden erstmalig zur Ausstellung fällig und danach jeweils zum 1. Januar. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinsparungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Die Kosten für selbstverschuldete Lastschriftrückgaben übernehme ich. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der Speicherung und Übermittlung der angegebenen Kontodaten zur Lastschriftbearbeitung einverstanden.

Ort, Datum	 Unterschrift des Kontoinhabers
------------	--

b Überweisung

Die Jahresgebühr ist gleichzeitig mit der Übersendung dieses Antrags auf das Konto des Jugendmedienverbandes MV e.V. [Konto Nr. 37 00 64 585 bei der Sparkasse Schwerin, BLZ 140 520 00] unter dem Betreff/Zahlungsgrund »JPA, Name, Vorname, Mitgliedsnummer beim JMMV«*3 zu überweisen. Ein Zahlungsbeleg muss diesem Antrag nicht beigefügt werden. Der Inhaber eines Jugend-Pressenausweises/Jugendpresse-Autoschildes überweist die jährlich fälligen Jahresgebühren unaufgefordert gleichzeitig mit der Einsendung zur Verlängerung. Die Ausstellung und Verlängerung erfolgen immer erst nach Zahlungseingang.

*1) Zutreffendes ankreuzen bzw. wenn zutreffend ankreuzen.
 *2) Nicht zutreffendes bitte streichen.
 *3) Die siebenstellige Mitgliedsnummer beginnt immer mit einer führenden »06«.
 Bei gleichzeitiger Beantragung von Mitgliedschaft und Jugend-Pressenausweis entfällt diese Angabe.

Informationen zum Jugend-Pressenausweis

Der Jugend-Pressenausweis soll Dir bei der Jugendmedienarbeit vor Ort helfen, mit ihm kannst Du Dich als Jugendmedienjournalist ausweisen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf bevorzugte Behandlung. Der Ausweis ist von den Organisationen der Profijournalisten offiziell anerkannt und ist ein Dokument. Daher ist auch immer die Mitgliedschaft in einem Jugendpresse-Landesverband, in Mecklenburg-Vorpommern ist das der JMMV, Voraussetzung für die Ausstellung eines Jugend-Pressenausweises.

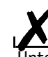
Bei Berichterstattungen über ein Theaterstück, ein Konzert oder einen Kinofilm solltest Du Dich vorher beim Veranstalter akkreditieren, also vorher anmelden. So kommst Du auf die Presseliste und hast in der Regel keine Probleme mehr. Auch für Berichte über politische Themen kann der Jugend-Pressenausweis hilfreich sein. So kannst Du zum Beispiel im Rathaus oder Landtag auf die Presstribüne kommen. Auch Polizeisperren bei Demonstrationen sind kein Hindernis (für Berichterstatter!).

Der Jugend-Pressenausweis darf nur zur Berichterstattung für Jugendmedien benutzt werden. Bei Missbrauch kann er vom Aussteller eingezogen werden und es kann eine Strafe von bis zu 150 Euro verhängt werden. Er dient nicht als Dauerfreikarte im Kino oder Fußballstadion... und er ist kein Wundermittel. Für alle weiteren Fragen steht auch eine Broschüre unter [<http://www.jmmv.de/>] zum Download bereit, die Du mit Deinem Jugend-Pressenausweis auch per Post bekommst.

3 Einwilligung zum Datenschutz

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die im Antrag zum Jugend-Pressenausweis angegebenen Daten zum Zwecke der Ausweiserstellung und Mitgliederbetreuung vom Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (JMMV) - Postfach 10 91 84, 18013 Rostock - in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und soweit dies zur Ausstellung des Ausweises erforderlich ist, verschlüsselt an die Jugendpresse Deutschland e.V. übermittelt werden. Die eingereichten journalistischen Nachweise werden nicht elektronisch verarbeitet und verbleiben beim JMMV.

Ich bin darüber informiert worden, dass ich die Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beim JMMV widerrufen kann. Bei einem Widerruf werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. der Zugriff auf diese Daten wird künftig verhindert. Bei einem Widerspruch ist der ausgestellte Jugend-Pressenausweis/das Jugendpresse-Autoschild dem JMMV zurückzugeben.

 Unterschrift, ggf. eines Erziehungs- oder Zeichnungsberechtigten
--

4 Belegexemplare

Für die Ausstellung des Jugend-Pressenausweises/Jugendpresse-Autoschildes sind als Nachweis der journalistischen Tätigkeit mindestens zwei eigene Publikationen einzureichen, die nicht älter als sechs Monate sind. Für die einzelnen Mediengattungen gelten die Kriterien nach § 2 der Jugend-Pressenausweis-Ordnung.

5 Passfoto

Dem Antrag ist ein Passfoto beizufügen, das auf der Rückseite mit Vor- und Nachnamen versehen ist. Alternativ kann gleichzeitig mit der Übersendung dieses Antrages auch der farbige Scan eines Passfotos in der Größe von 80 x 110 Pixel bei einer Auflösung von 300 dpi per eMail an [jugend-pressenausweis@jmmv.de] übersandt werden. Als Format bitte JPEG wählen und die Datei so benennen: [Vorname_Nachname.jpg].

6 Checkbox

Bitte überprüfe noch einmal die Vollständigkeit Deines Antrages*1.

- Alles komplett ausgefüllt und unter 1, 3 und ggf. 2a unterschrieben?
- Kopie eines amtlichen Ausweises beigefügt?
- Ermächtigung zum Bankeinzug ausgefüllt bzw. Gebühr überwiesen?
- Belegexemplare als Nachweis journalistischer Tätigkeit beigefügt?
- Ein Passfoto beigefügt oder eingescannt und per eMail übersandt?
- Abschieken: Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Referat Jugend-Pressenausweis, Postfach 10 91 84, 18013 Rostock

Jugend-Presseausweis-Ordnung

Die Jugend-Presseausweis-Ordnung ist bundesweit einheitlich und gilt für ausgestellte Jugend-Presseausweise aller Verbände der Jugendpresse Deutschland e.V. und der anderen Vertragspartner. In Mecklenburg-Vorpommern stellt der Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Landesverband den offiziell anerkannten Jugend-Presseausweis aus.

- § 1
- (1) Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und/oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den »Jugend-Presseausweis« sowie das »Jugendpresse-Autoschild« aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung verbindlich.
 - (2) Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
 - (3) Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
 - (4) Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Presseausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

- § 2
- Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und/oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:
- (a) Schülerzeitungen/Jugendzeitungen
Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist
 - (b) Onlinemagazine
Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.
 - (c) Radio- und Videogruppen
Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigefügt werden
 - (d) Fotografien
Als Belegexemplare gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.
 - (e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien
Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

- § 3
- (1) Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
 - (2) Ein Verlust des Jugend-Presseausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
 - (3) Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Presseausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

- § 4
- (1) Die Jahresgebühr für einen Jugend-Presseausweis beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
 - (2) Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. Absatz 1 bleibt unberührt.

- § 5
- Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigefügt werden.

- § 6
- (1) Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,00 fordern.
 - (2) Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse-Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.